OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-350442/2/GS/PP

Datum:

Linz, 31. Jänner 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde der M.T., X, L., gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 22. November 2017, GZ: SJF, betreffend Abweisung der Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und Wohnbedarfs (Bedarfsorientierte Mindestsicherung) den

B E S C H L U S S

I. Der Bescheid wird gemäß § 28 Abs. 3 VwGVG behoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurückverwiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 22. November 2017, GZ: SJF, wurde dem Antrag der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) vom 9. November 2017 auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs gemäß § 31 Oö. BMSG iVm §§ 4 ff. und 17 Oö. BMSG keine Folge gegeben.

Begründend führt die belangte Behörde unter Wiedergabe des Verfahrensganges und der Rechtsgrundlagen zusammengefasst aus, dass die Bf derzeit den Aufenthaltstitel als Familienangehöriger besitze, jedoch lebe sie nicht in einem gemeinsamen Haushalt mit ihrem Ehegatten, daher erfülle sie nicht die persönlichen Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Z 2 Oö. BMSG.

I.2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 5. Dezember 2017. Darin wird zusammengefasst vorgebracht, dass nach § 4 Abs. 1 Z 2 lit. a Oö. BMSG Familienangehörige von Österreichern Anspruch auf bedarfsorientierte Mindestsicherung hätten. Eine Haushaltszugehörigkeit werde dagegen nicht gefordert. Aus einer systematischen Interpretation der entsprechenden Bestimmungen ergebe sich, dass weder in § 2 Abs. 1 Z 9 noch in § 47 Abs. 2 NAG als Voraussetzung zur Erlangung des Aufenthaltstitels „Familienangehöriger“ festgelegt sei, dass der Nachziehende im gemeinsamen Haushalt mit dem Zusammenführenden leben müsse. Nach den einschlägigen Normen der Familienzusammenführungsrichtlinie 2003/87/EG seien keine derartigen Voraussetzungen zu entnehmen. Es müsse lediglich die Angehörigeneigenschaft vorliegen, um den Aufenthaltstitel zu erlangen. Nach der Judikatur des VwGH verliere ein Fremder auch durch die bloße Scheidungsabsicht nicht seine Eigenschaft als Familienangehöriger. § 4 Oö. BMSG sei so auszulegen, dass die Haushaltszugehörigkeit keine Voraussetzung für den Anspruch auf Mindestsicherung sei. Die Bf habe nach wie vor den Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ inne. Auf einen gemeinsamen Haushalt komme es nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht an. Bereits aus diesem Grund sei der Anspruch auf Mindestsicherung gegeben. Hinzu komme jedoch, dass es der Bf gar nicht zumutbar sei, mit ihrem Noch-Ehemann im gemeinsamen Haushalt zu wohnen. Es habe seitens des Ehemanns wiederholte psychische und physische Gewaltausübung gegen die Bf gegeben, weshalb sie gezwungen gewesen wäre, aus dem gemeinsamen Haushalt auszuziehen und im Frauenhaus V. Schutz zu suchen. Es wäre daher sachlich nicht gerechtfertigt und wiederum eine Verletzung des oben zitierten Rechts auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander, wenn ausgerechnet jene Personen, die von Gewalt betroffen wären, zu ihren gewalttätigen Partnern in den gemeinsamen Haushalt zurückkehren müssten, um Anspruch auf Mindestsicherung geltend machen zu können. Der Form halber werde noch erwähnt, dass die Bf bereits Mindestsicherung bezogen habe, als sie im

Frauenhaus gewohnt habe, obwohl auch hier keine Haushaltszugehörigkeit gegeben gewesen wäre.

I.3. Mit Schreiben vom 18. Dezember 2017 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Da auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist, kann eine Verhandlung gemäß § 24 Abs. 2 VwGVG entfallen.

I.4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgenden Sachverhalt aus:

Datiert mit 6. November 2017, eingegangen bei der belangten Behörde am 9. November 2017, stellte die Bf einen Antrag auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs nach dem Oö. BMSG. In der Spalte „Über welchen Daueraufenthaltstitel verfügen Sie? Legen Sie diesen dem Antrag bei!“ wurde von der Bf „Familienangehörige“ ausgefüllt. Ein Dokument über einen Aufenthaltstitel liegt im übermittelten Akt nicht auf.
Dem Antrag beigelegt hat die Bf eine Umsatzliste ihres Girokontos bei der X, ihren Mietvertrag von der Wohnung in L., X, einen Beschluss des Bezirksgerichtes Vöcklabruck auf Gewährung von Unterhaltsvorschüssen gemäß §§ 3, 4 Z 1 UVG für ihr Kind D.T. (Unterhaltsschuldner: P.T.), eine Stellungnahme der Bf zum Mindestsicherungsantrag an die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 28. Juni 2017 sowie ein Schreiben des Frauenhauses V. vom 3. November 2017 an die belangte Behörde. Im letztgenannten Schreiben wird im Wesentlichen ausgeführt, *dass die Bf aufgrund von häuslicher Gewalt am 29. Mai 2017 mit ihrem Sohn D. in das Frauenhaus V. geflüchtet ist. Im Frauenhaus hat sie Mindestsicherung bezogen. Ihre Situation hat sich nun bereits soweit stabilisiert, dass die Bf mit ihrem Sohn in eine eigene Wohnung nach Linz ziehen kann. Frau T. bezieht derzeit das Kinderbetreuungsgeld sowie die Familienbeihilfe für ihren Sohn. Infolge der psychischen Gewalt war es ihr nicht möglich eine Mutter-Kind-Pass-Untersuchung wahrzunehmen, wodurch ihr das Kinderbetreuungsgeld gekürzt wurde. Die Stellungnahme an die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck hiefür wird beigelegt, worin Frau T. erklärt, wie es dazu gekommen ist. Frau T. ist intensiv auf Arbeitssuche und wurde dabei vom Frauenhaus für ein Projekt zugewiesen, in dem Frauen aus Gewaltbeziehungen spezielle Unterstützung bei der Arbeitssuche erhalten. Derzeit hat sie noch keinen fixen Kinderbetreuungsplatz für ihren Sohn, dieser ist aber bereits für mehrere Krabbelstuben in L. vorgemerkt, wobei ein Platz von einer Arbeit abhängig ist. Die Bf sieht in Linz als Alleinerzieherin bessere Möglichkeiten und hofft sich und ihren Sohn schon bald selbst erhalten zu*

können. Ein Kindesunterhalt wurde bereits festgesetzt, da der Mann der Bf aufgrund seiner psychischen Situation noch keiner Arbeit nachgegangen ist, wurde ein Unterhaltsvorschuss in der Höhe von 200 Euro bewilligt. Da ihr Mann über kein Einkommen verfügt, ist ein Ehegattenunterhalt nicht einbringbar. Es werde ersucht die Mindestsicherung für Frau T. und ihren Sohn zu bewilligen.

Aus einer Information vom 6. November 2017, einliegend im Akt der Verwaltungsbehörde, ist vermerkt, dass die Bf am 6. November 2017 um BMS vorspricht und sie mit ihrem Sohn in einem Haushalt wohnt. Frau T. ist serbische Staatsbürgerin, sie ist mit einem Österreicher verheiratet, aber getrennt lebend. Sie hat einen Aufenthaltstitel Familienangehöriger. Sie wird sich wahrscheinlich scheiden lassen und einen neuen Aufenthaltstitel beantragen.

Dieser Sachverhalt ergibt sich nachvollziehbar aus dem Akteninhalt und ist in dieser Form unbestritten.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

I.5.1. Rechtslage:

§ 4 Oö. BMSG regelt die persönlichen Voraussetzungen für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung:

(1) Bedarfsorientierte Mindestsicherung kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die
1. ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben und die Voraussetzungen des § 19 oder des § 19 a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, idF des Bundesgesetzes BGBl. I. Nr. 135/2009 erfüllen und
2. a) österreichische Staatsbürgerinnen und –bürger oder deren Familienangehörige,
b) Asylberechtigte oder subsidiär Schutzberechtigte,
c) EU-/EWR-Bürgerinnen oder -bürger, Schweizer Staatsangehörige oder deren Familienangehörige, jeweils soweit sie durch den Bezug dieser Leistungen nicht ihr Aufenthaltsrecht verlieren würden,
d) Personen mit einem Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt-EG“ oder „Daueraufenthalt-Familienangehörige“ oder mit einem Niederlassungsnachweis oder einer unbefristeten Niederlassungsbewilligung,
e) Personen mit einem sonstigen dauernden Aufenthaltsrecht im Inland, soweit sie durch den Bezug dieser Leistungen nicht ihr Aufenthaltsrecht verlieren würden, sind.

(2) Bedarfsorientierte Mindestsicherung kann im Einzelfall – abweichend von Abs. 1 – auf der Grundlage des Privatrechts geleistet werden, so-weit
1. der Lebensunterhalt nicht anderwärtig gesichert ist oder gesichert werden kann und

dies zur Vermeidung besonderer Härten unerlässlich ist.

I.5.2. Die belangte Behörde begründet ihre Entscheidung, der Bf keine Mindestsicherung zuzuerkennen, ohne weitere Ermittlungsschritte damit, dass die Bf derzeit den Aufenthaltstitel als Familienangehöriger besitzt, jedoch sie nicht in einem gemeinsamen Haushalt mit ihrem Ehegatten lebt, weshalb sie nicht persönlichen Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Z 2 Oö. BMSG erfüllt.

Aufgrund der Angaben der Bf in ihrem Antrag auf Mindestsicherung vom November 2017 geht die belangte Behörde davon aus, dass bei der Bf der Aufenthaltstitel Familienangehöriger vorliegt. Bei der Tatbestandsvoraussetzung des § 4 Abs. 1 Z 2 lit. d ist lediglich entscheidend, ob ein entsprechender Aufenthaltstitel vorliegt oder eben nicht (vgl. auch Erläuterungen zum Oö. Mindestsicherungsgesetz zu § 4 Abs. 1 Z 2). Das Vorliegen eines gemeinsamen Haushaltes ist jedoch – wie die belangte Behörde fälschlicherweise annimmt – für die Erfüllung der persönlichen Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Z 2 Oö. BMSG nicht gefordert. Sofern bei der Bf tatsächlich der Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – Familienangehörige“ vorliegt, erfüllt sie damit die persönlichen Tatbestandsvoraussetzungen für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung iSd § 4 Abs. 1 Z 2 lit. d.
Aufgrund des Akteninhaltes hat die belangte Behörde jedoch keinerlei Ermittlungen getätigt, ob bei der Bf der Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – Familienangehörige“ noch vorliegt. Sie hat dies lediglich aufgrund der Angaben im Antrag der Bf – die Aufenthaltsberechtigung wurde von der Bf aktenkundig nicht vorgelegt – lediglich angenommen. In diesem Fall würde die Bf jedoch die persönlichen Voraussetzungen für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung iSd § 4 Abs. 1 Z 2 lit. d erfüllen.

I.6. Gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlung des Sachverhaltes unterlassen hat. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

Wie bereits ausgeführt, erfüllt die Bf bei tatsächlichem Vorliegen des Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt-Familiengehörige“ die Tatbestandsvoraussetzung des § 4 Abs. 1 Z 2 lit. d Oö. BMSG. Die belangte Behörde hat daher Ermittlungen anzustellen, ob bzw. bis zu welchem Zeitpunkt der Titel „Daueraufenthalt – Familienangehörige“ bei der Bf vorliegt. Die belangte Behörde wird allenfalls auch die als Auffangtatbestand konzipierte Bestimmung des § 4 Abs. 1 Z 2 lit. e Oö. BMSG (sonstiges dauerndes Aufenthaltsrecht) zu beachten haben (sh. dazu VwGH vom 20.12.2017, Ra 2016/10/0130-8). In diesem Sinne sind die persönlichen Voraussetzungen für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung ab Antragstellung neu zu beurteilen. Die belangte Behörde hat

die notwendigen Ermittlungen hinsichtlich des Vorliegens eines Aufenthaltstitels bei der Bf unterlassen.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des Oö. BMSG steht es der Bf nicht nur zu, eine Beschwerde gegen einen abweisenden Bescheid dem Grunde nach zu erheben. Vielmehr besteht für die Bf auch das Recht, eine Beschwerde der Höhe nach zu erheben, sollte nach ihrer Auffassung die ihr gewährte bedarfsorientierte Mindestsicherung zu niedrig bemessen worden sein. Über die Frage über die Höhe der Mindestsicherung hat sodann wiederum das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu entscheiden. Durch eine sofortige Sachentscheidung des Verwaltungsgerichtes würde der Bf in gegenständlichen Verfahren daher eine Instanz im Hinblick auf die Höhe der beantragten Leistung genommen werden.

Insofern war daher der Beschwerde derart Folge zu geben, dass der Bescheid der belangten Behörde behoben und das Verfahren zur neuerlichen Entscheidung an dieselbe zurückverwiesen wird.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger